



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 15 vom 11. März 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg

Vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 18. Februar 2019 die vom Hochschulsenat am 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 auf der Grundlage von § 85 Absatz 1 Nummer 7 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) beschlossene Rahmenprüfungsordnung gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Rahmenprüfungsordnung enthält die Vorgaben, die die Fakultätsräte bzw. die Ausschüsse nach § 96 a HmbHG bei der Beschlussfassung über den Erlass bzw. die Änderung ihrer Prüfungsordnungen zu beachten haben (§ 91 Absatz 2 Nr. 1 2. HS HmbHG).

§ 2

Ziele universitärer Lehre

(1) Ziel universitärer Lehre ist es, Bildung durch Wissenschaft zu ermöglichen. Das schließt die Aufgabe ein, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit die Studierenden hohe wissenschaftliche Kompetenz erwerben, ihre Fähigkeiten selbsttätig entfalten und sich als mündige Mitglieder der Gesellschaft weiterentwickeln können, die bereit und in der Lage sind, an deren sozial und ökologisch nachhaltiger, demokratischer und friedlicher sowie barrierefreier Gestaltung maßgeblich mitzuwirken und für ihre Zukunftsfähigkeit Verantwortung zu übernehmen.

(2) Die im Leitbild universitärer Lehre in seiner jeweils geltenden Fassung enthaltenen Grundsätze und Ziele universitärer Lehre sind zu beachten.

(3) Die Fakultäten sind angehalten, ihre Prüfungsordnungen so zu gestalten, dass sie diesen Zielen und Grundsätzen entsprechen.

§ 3

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist nicht nur für Forschung, sondern auch für Lehre und Studium von zentraler Bedeutung.

(2) Maßstab ist die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Alle Organisationseinheiten der Universität Hamburg, die Studiengänge anbieten und verantworten, werden verpflichtet, in ihren Hochschulprüfungsordnungen auf diese Satzung zu verweisen.

§ 4

Vielfalt der Fächer und Studiengänge

(1) Die Universität Hamburg ist eine Volluniversität mit einer großen Vielzahl und Vielfalt an Fächern und Studiengängen. Diese wünschenswerte und zu erhaltene Vielfalt bedingt unterschiedliche Anforderungen an die Lehre und das Studium in den einzelnen Fächern.

(2) Hochschulprüfungsordnungen und Fachspezifische Bestimmungen sollen daher im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes in ihren zentralen und wesentlichen Regelungen durch die Fakultätsräte beschlossen werden, damit der Fächerkultur in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann.

§ 5

§ 60 Absatz 2 HmbHG ergänzende verbindliche Regelungsgegenstände in Prüfungsordnungen

(1) Freier Wahlbereich

Jede Fakultät soll ein angemessenes Angebot für den freien Wahlbereich aller Studierender der Universität Hamburg bereitstellen. Ein Anteil von 10 % für Bachelorstudiengänge und 5 % für Masterstudiengänge ist anzustreben. Dieses erfordert kapazitär nachvollziehbare Vereinbarungen bezüglich des Angebotes und der tatsächlichen Nachfrage zwischen den kooperierenden Fakultäten. Für jeden Studiengang ist zudem zu prüfen, inwieweit Wahlmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des eigenen Studienschachs gewährt werden können.

(2) Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen ist an der Universität Hamburg nur in hochschuldidaktisch begründeten Fällen gegeben. Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sind in den Fachspezifischen Bestimmungen zu benennen und zu begründen.

(3) Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

a) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

b) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

c) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem bzw. der Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft.

Universität Hamburg
Hamburg, den 11. März 2019